

VERTRAG
ÜBER DIE GEMEINSAME
WASSERVERSORGUNG
EIKEN - SISSELN

zwischen der



Wasserversorgung Eiken
5074 Eiken

vertreten durch den Gemeinderat
nachstehend **WVE** genannt

und der



Wasserversorgung Sisseln
4334 Sisseln

vertreten durch den Gemeinderat
nachstehend **WVS** genannt

Ausgangslage

Sisseln und Eiken haben im Laufe der Jahre bzw. im Laufe des Ausbaus der beiden Wasserversorgungen verschiedene Verträge und Vereinbarungen über die teilweise gemeinsam realisierte Infrastruktur abgeschlossen. Zurzeit gilt folgender Vertrag:

1. Vertrag vom 22.6.2018 über die gemeinsame Wasserversorgung.

Durch verschiedene Ausbauten im Netz und den gemeinsamen Ausbau der Wasserversorgungen im Sisslerfeld mit den Partnern Stein und Münchwilen muss der Vertrag angepasst werden. Dabei wird der Grundsatz verfolgt, dass die Kosten für Primäranlagen (Wassergewinnung, Speicherung, Transport und Steuerung) im Verhältnis 50 / 50 aufgeteilt werden.

Der vorstehend aufgeführte Vertrag vom 22.6.2018 wird per 31.12.2025 aufgehoben und durch den vorliegenden Vertrag, gültig ab 1.1.2026, ersetzt.

Durch den von der Gemeindeversammlung von Sisseln am 26.6.2025 genehmigten Einkauf in die WV Eiken und die Kostenbeteiligungen an bereits ausgeführten und geplanten Bauten sind Eiken und Sisseln bei allen gemeinsamen Primäranlagen Eigentümer im Verhältnis 50 % / 50 %.

Die Einwohnergemeinden Eiken und Sisseln schliessen zum gemeinsamen Betrieb der folgenden Anlagen, gestützt auf die §§ 72 und 73 des Gemeindegesetzes, den nachfolgenden Vertrag ab.

Art. 1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Gegenstand des Vertrages ist der gemeinsame Bau, Betrieb, Unterhalt, die Erneuerung sowie die Bewirtschaftung der gemeinsam genutzten Anlagen der WVE und der WVS gemäss den einschlägigen Vorschriften.
- 1.2 Für die weiteren Anlagen, welche gemeinsam mit den Wasserversorgungen Stein und Münchwilen betrieben werden, gilt das Vertragswerk der regionalen Wasserversorgung Sisslerfeld «Vertrag über die gemeinsame Nutzung von Anlagen und Leitungen für die Trinkwasserversorgungen Eiken, Münchwilen, Sisseln und Stein». Dieses Vertragswerk tritt im Jahr der Inbetriebnahme des GWPW Ägerte in Kraft.

Art. 2 Anlagen

- 2.1 Ab dem 1.1.2026 stehen die gemeinsam genutzten Primäranlagen (vgl. nachstehende Auflistung und Plan im Anhang 1), im Eigentum beider Gemeinden.

Das Grundstück Parzelle Nr. 81 mit dem Reservoir bleibt im Eigentum der Ortsbürger Eiken.

Das Grundstück Parzelle Nr. 4 mit dem Grundwasserpumpwerk «Hardwald» bleibt im Eigentum der Ortsbürger Eiken.

Als gemeinsame Primäranlagen gelten:

- Grundwasserpumpwerk «Hardwald» mit der Horizontalfassung, dem Betriebsgebäude, inkl. elektrische Erschliessung, allen erforderlichen technischen Einrichtungen sowie der Umgebung gemäss amtlicher Vermessung

- Reservoiranlage «Bergerhalde» mit den Behältern, Betriebsgebäude, inkl. elektrische Erschliessung, allen erforderlichen technischen Einrichtungen sowie der Umgebung gemäss Vermessungsplan
 - Transportleitungen (Primäranlagen) des Versorgungsnetzes (Anhang 1 + Anhang 2)
 - Wasser-Messschächte MS1, MS2 und MS5 für die Erfassung der zwischen der WVE und der WVS ausgetauschten Wassermengen.
 - Fernsteuerungsausrüstungen im Reservoir «Bergerhalde», im Grundwasserpumpwerk Hardwald, in den beiden Messschächten (MS 1 und MS2), in der Leitwarte im Werkhof Eiken sowie die Steuerkabelverbindungen zwischen den Bauwerken.
- 2.2 Die WVE und die WVS sind verpflichtet, die für den Betrieb der gemeinsamen und eigenen Wasserversorgung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen so zu überwachen und zu unterhalten, dass sie stets hygienisch einwandfrei sind und den Anforderungen entsprechend funktionieren.
- 2.3 Die von den beiden Vertragspartnern WVE und WVS für den Wasserbezug und den Wassertransport zu erstellenden Anlagenteile und Einrichtungen haben den Richtlinien des SVGW (Schweiz. Verein des Gas- und Wasserfaches) zu entsprechen.
- 2.4 Die Betriebs-, Wartungs-, Unterhalts- und Erneuerungskosten für das nicht gemeinsame Transportleitungsnetz und das Versorgungsnetz der beiden WV werden durch die WVS sowie die WVE selbst getragen.

Art. 3 Verwaltung

- 3.1 Der Gemeinderat Eiken ist verantwortlich für die gemeinsame Wasserversorgung und hält die Aufsicht über das Personal, die Personalrekrutierung sowie die Entlohnung gemäss den Vorgaben des Personalreglements der Gemeinde Eiken.
- 3.2 Der Gemeinderat Eiken ist zuständig für die Budgetierung und die Rechnungsführung (unter Verrechnung der Verwaltungsentschädigung gemäss Anhang 3 zu diesem Vertrag) und den Abschluss der für den Betrieb der gemeinsamen Wasserversorgung erforderlichen Versicherungen (vgl. Aufstellung im Anhang 3 zu diesem Vertrag).
- 3.3 Die Finanzkommission Sisseln ist als Kontrollstelle für die Prüfung der Rechnung des Eigenwirtschaftsbetriebes der gemeinsamen Wasserversorgung zuständig. Die Finanzkommission verfasst zuhanden der beiden Gemeinderäte einen schriftlichen Bericht über das Prüfungsergebnis.
- 3.4 Über allfällig erforderliche Investitionen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Wasserversorgung entscheiden die Gemeinderäte der beiden Gemeinden gemeinsam.
Jede der beiden Vertragsparteien kann Vorschläge über zu tätige Anlageverbesserungen und Investitionen unterbreiten. Anträge für das Budget des kommenden Jahres sind bis Ende Juni an den Gemeinderat der Partnergemeinde zu stellen.
- 3.5 Die Gemeinderäte der beiden Gemeinden sind zuständig für:
- die Erstellung der Pflichtenhefte
 - die Budgetierung
 - die Ausarbeitung oder Anpassung von Verträgen

- die Prüfung der Zusammenarbeit mit weiteren Wasserversorgungen, soweit die Interessen der gemeinsamen Wasserversorgung tangiert werden.

3.6 Der Gemeinderat Eiken wählt einen Brunnenmeister und einen Stellvertreter für den Betrieb, den Unterhalt und die Wartung der gemeinsam genutzten Anlagen gemäss der Aufzählung im Art. 2 bis zu den Wasser-Messschächten MS1 und MS2. Die Zuständigkeit des Brunnenmeisters Sisseln betrifft ausschliesslich die Anlagen der Wasserversorgung Sisseln nördlich der beiden Wasser-Messschächte. Die Aufgaben für die gemeinsam genutzten Anlagen sind in einem separaten Brunnenmeisterpflichtenheft geregelt.

Den Brunnenmeistern der WVE und der WVS wird ein elektronisches Hilfsmittel nach dem Stand der Technik zur Verfügung gestellt (Laptop, Notebook oder iPad), mit welchem sie jederzeit Einblick in den Betrieb (z.B. über den Wasserverbrauch WVS) der gemeinsamen Wasserversorgung haben können.

Art. 4 Wassermessung

- 4.1 Die Wassermenge, die von den beiden Vertragspartnern aus der Grundwasserfassung Hardwald bezogen wird, wird im Grundwasserpumpwerk Hardwald mittels einem Durchflussmesser nach dem Stand der Technik erfasst.
- 4.2 Die Wassermenge, die die WVS aus der Grundwasserfassung Stichmatt bezieht, wird im Grundwasserpumpwerk Stichmatt mittels einem Durchflussmesser nach dem Stand der Technik erfasst (entfällt nach der Aufgabe).
- 4.3 Der Wasseraustausch zwischen der WVE und der WVS wird in den Messschächten MS1 und MS2 ebenfalls mittels einem Durchflussmesser nach dem Stand der Technik erfasst.
- 4.4 Bei Störungen ist die Messeinrichtung unverzüglich auszuwechseln oder zu reparieren. Die Übergangsabrechnung der Wasserbezüge erfolgt anhand der gesicherten Durchschnittswerte der vorangehenden 3 Jahre.
- 4.5 Jedem Vertragspartner ist es zu Kontrollzwecken jederzeit freigestellt, Ablesungen an den Durchflussmessern (Wasserzählern) vorzunehmen. Ferner kann jede Partei eine Überprüfung der Messeinrichtungen verlangen, wobei für ausserordentliche Prüfungen diejenige Partei die Kosten übernimmt, welche das Ergebnis der Prüfinstanz ins Unrecht setzt.
- 4.6 Die Kosten für einen Ersatz oder eine Reparatur werden hälftig geteilt.

Art. 5 Wasserbezugsmengen / Bewirtschaftung des GWPW Hardwald

- 5.1 Die Wassermenge, die gegenseitig abgegeben werden kann, richtet sich nach den technischen Möglichkeiten und Verfügbarkeiten der Infrastruktur der aktuell zur Verfügung stehenden Wasserversorgung, sowie der aktuellen Versorgungssituation in der jeweiligen Wasserlieferungsgemeinde.
- 5.2 Die konzessionierte Entnahmemenge aus dem Fassungsbrunnen Hardwald beträgt gegenwärtig 2'000 l/min, nach dem Ausbau im Rahmen der regionalen Wasserversorgung Sisslerfeld 4'500 l/min.
- 5.3 Die Bewirtschaftung des Grundwasserpumpwerkes Hardwald erfolgt im Rahmen der regionalen Wasserversorgung Sisslerfeld gemeinsam mit dem Grundwasserpumpwerk Ägerte (WV Stein) und der Notfassung Bäumlacker (WV Stein).
- 5.4 Die Wasserlieferungen an die Industriebetriebe erfolgen in beiden Gemeinden je direkt und ohne gegenseitige Abgaben.

Art. 6 Störungen, Schäden, Einschränkungen

- 6.1 Verunreinigungen des Wassers und Störungen im Betrieb der WV Eiken oder WV Sisseln infolge höherer Gewalt, menschlichen Versagens, Maschinendefekten, Stromunterbrüchen, Rohrbrüchen, Abstellungen von Leitungen oder aus anderen Gründen sind den Vertragspartnern umgehend zu melden, sofern diese für die gemeinsame Wasserversorgung relevant sind (Wasserqualität, Kapazität bei Transport und Speicherung).
- 6.2 Bei Verunreinigungen des Wassers oder Störungen im Betrieb kann der Betrieb der gemeinsamen Anlage ohne Schadenersatzfolge eingeschränkt oder wenn nötig gänzlich eingestellt werden. Die beiden Versorgungsgebiete von Eiken und Sisseln sind bei Einschränkungen, sofern technisch möglich, gleichwertig zu behandeln.
- 6.3 Geplante Unterbrüche oder Einschränkungen bei der Wasserlieferung sind dem Vertragspartner möglichst frühzeitig zu melden. Allfällige Versorgungsunterbrüche werden schnellstmöglich von der zuständigen WV behoben.

Art. 7 Haftung

Die beiden Gemeinden haften für allfällige aus dem Betrieb der gemeinsamen Wasserversorgung verursachten Schäden, soweit sie nicht durch Versicherungen abgedeckt sind, solidarisch zu je 50 %.

Art. 8 Einkaufsgebühren / Wasserpreis

- 8.1 Ab Inbetriebnahme des sanierten und erweiterten GWPW Hardwald stehen die im Abschnitt 2 aufgeführten Anlagen zu je 50 % im Eigentum der beiden Gemeinden.

Die WVE und die WVS einigen sich darauf, dass die WVS für den Einkauf in die Infrastruktur der WVE eine Ausgleichszahlung von CHF 700'000 per Ende 2025 zu leisten hat.

- 8.2 Für die gegenseitige Bereitstellung der Infrastruktur für die Notwasserabgabe wird keine Grundpauschale erhoben.

Art. 9 Kostenteilung

- 9.1 Übergangsregelung: Bis zur Inkraftsetzung des «Vertrag über die gemeinsame Nutzung von Anlagen und Leitungen für die Trinkwasserversorgungen Eiken, Münchwilen, Sisseln und Stein» wird der bisherige Kostenteiler des Vertrags vom 22.6.2018 angewendet. Ab diesem Zeitpunkt gelten die folgenden Artikel 9.2 und 9.3 für die Kostenteilung.
- 9.2 Die Kosten für die Wartung und Unterhalt, die Reparaturen und die Erneuerung der gemeinsamen Anlagen werden je zur Hälfte getragen, soweit diese nicht durch die regionale Wasserversorgung Sisslerfeld übernommen werden.
- 9.3 Die Kosten für den Betrieb (Betriebskosten) der gemeinsamen Wasserversorgung werden gemäss Anhang 3 zu diesem Vertrag berechnet, soweit diese nicht durch die regionale Wasserversorgung Sisslerfeld resp. die Partner Stein und Münchwilen übernommen werden. Der pauschalisierte Betrag wird in gegenseitiger Absprache angepasst, sobald die Teuerung 5 %-Punkte übersteigt oder sich der Umfang der pauschalisierten Aufgaben nachweislich ändert.

Art. 10 Abrechnung

- 10.1 Das Rechnungsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am nächstfolgenden 31. Dezember.
- 10.2 Die Rechnungstellung erfolgt nach Vorliegen aller benötigten Messdaten und Abrechnungen, spätestens aber bis zum 28. Februar des Folgejahres. Das Zahlungsziel beträgt 30 Tage. Die Rechnungsbeträge verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer rein netto.

Art. 11 Vertragsdauer

- 11.1 Der Vertrag tritt nach rechtskräftiger Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien auf den 1. Januar 2026 in Kraft und ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 11.2 Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren gekündigt werden, erstmals per 31. Dezember 2050.
- 11.3 Mit Inkraftsetzung dieses Vertragswerkes wird der Vertrag vom 22.6.2018 ausser Kraft gesetzt. Die darin beschriebene Kostenteilung gilt gemäss Art. 9.1 Übergangsregelung bis zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung des «Vertrag über die gemeinsame Nutzung von Anlagen und Leitungen für die Trinkwasserversorgungen Eiken, Münchwilen, Sisseln und Stein» weiter.

Art. 12 Rechtsnachfolge

- 12.1 Die Vertragsparteien sind berechtigt und verpflichtet, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen, der in gleicher Weise wie der Rechtsvorgänger die Wasserversorgung betreibt und über die erforderlichen personellen, technischen und finanziellen Mittel hierzu, insbesondere auch für die Erfüllung dieses Vertrages, verfügt.
- 12.2 Vorbehalten bleibt eine Neuordnung der Trägerschaft von Wasserversorgungen durch das übergeordnete öffentliche Recht.

Art. 13 Gerichtsstand

- 13.1 Streitigkeiten, die aus diesem Vertrag entstehen, werden durch das Departement Bau, Verkehr und Umwelt als Schlichtungsstelle und wenn keine Einigung erreicht werden kann, durch das Verwaltungsgericht erledigt.
- 13.2 Bis zur rechtskräftigen Erledigung eines Rechtsstreites dürfen weder die Wasserlieferungen, noch die Bezahlung der bezogenen Leistungen sistiert werden.

Art. 14 Vorbehalt künftigen Rechts

Soweit künftige gesetzliche Bestimmungen des öffentlichen Rechts die Wasserversorgung anderweitig regeln, bleiben sie vorbehalten.

Art. 15 Ausfertigung

Dieser Vertrag wird je in einem Exemplar für die Vertragsparteien ausgefertigt und unterzeichnet.

....., den

Wasserversorgung Eiken

Für den Gemeinderat

Der Gemeindeammann:

Stefan Grunder

Der Gemeindeschreiber:

Marcel Notter

Wasserversorgung Sisseln

Für den Gemeinderat

Der Gemeindeammann:

Rainer Schaub

Die Gemeindeschreiberin:

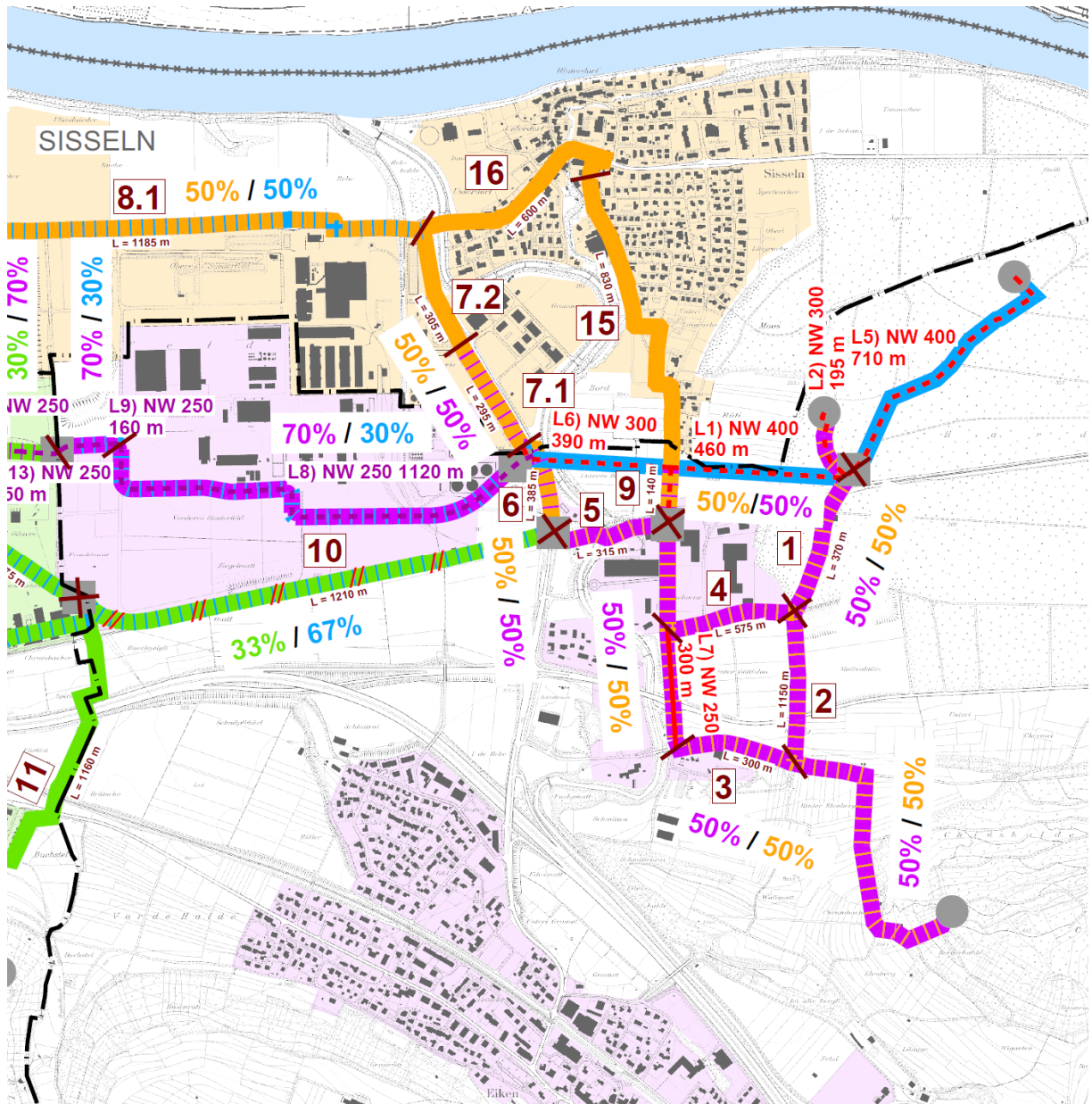
Karin Engel

Mitgeltende Unterlagen:

- Anhang 1: Gemeinsame Transportleitungen (Primäranlagen) des Versorgungsnetzes, Plan
- Anhang 2: Gemeinsame Transportleitungen (Primäranlagen) des Versorgungsnetzes, Tabelle
- Anhang 3: Kostenzusammenstellung für Betrieb und Unterhalt

Anhang 1

Gemeinsame Transportleitungen (Primäranlagen) des Versorgungsnetzes, Plan



Legende

Kostenteiler Leitungen

- ||||| Kostenbeteiligung Eiken
- ||||| Kostenbeteiligung Sisseln
- ||||| Kostenbeteiligung Stein
- ||||| Kostenbeteiligung Münchwilen

Anhang 2

Gemeinsame Transportleitungen (Primäranlagen) des Versorgungsnetzes, Tabelle

Projektelemente							
Bereinigt PZ1			③	③	②	①	①
Name und Nummer gemäss Vorprojekt	Typ	Anteil	Kosten-teiler	Unterhalt	Eigentum	Druckzone = Versorgungs-gebiet	
Leitungsnetz							
0	Transportleitung Hardwald - MS Hardwald	Netz	50% 50%	Eiken Sisseln	Eiken	Eiken	Eiken
1	MS Hardwald - 1A	Netz	50% 50%	Eiken Sisseln	Eiken	Eiken	Eiken
2	Transportleitung 1A - Res. Bergerhalde	Netz	50% 50%	Eiken Sisseln	Eiken	Eiken	Eiken
3	Transportleitung Netz Eiken	Netz	50% 50%	Eiken Eiken	Eiken	Eiken	Eiken
4	Transportleitung 1A - MS 2	Netz	50% 50%	Eiken Sisseln	Eiken	Eiken	Eiken
5	Transportleitung MS 2 - MS 1	Netz	50% 50%	Eiken Sisseln	Eiken	Eiken	Eiken
6	Transportleitung MS 1 - Sisseln	Netz	50% 50%	Eiken Sisseln	Sisseln	Sisseln	Sisseln
7.1	Eiken - DSM	Netz	50% 50%	Eiken Sisseln	Sisseln	Sisseln	Sisseln
9	Transportleitung MS 2 - Sisseln	Netz	50% 50%	Eiken Sisseln	Sisseln	Sisseln	Sisseln
L7	Ringschluss Eiken	Netz	50% 50%	Eiken Sisseln	Eiken	Eiken	Eiken

Anhang 3

Kostenzusammenstellung für Betrieb und Unterhalt

Wasserversorgung Eiken-Sisseln: Kostenzusammenstellung

ANHANG 3

Pauschalisierte Aufwendungen (pro Jahr):	Gesamtkosten	Anteil WVE	Anteil WVS
Reservoir: wöchentliche Kontrollgänge, 52 x 20 Min. = 17.33 Std. à Fr. 85.-- (ohne MWST)	1'473.33	736.67	736.67
TOTAL und total pro Wasserversorgung und Jahr	1'473.33	736.67	736.67

Der Stundenansatz beträgt Fr. 85.- (ohne MWST)

Konto-Nr:	Reservoir, gemeinsame Leitungen und Schieber inklusive MWST , Rechnung von:	Fr.
Personalaufwand	wöchentliche Kontrollgänge	Pauschale
Personalaufwand	Reservoir, Reinigung	eff. Aufwand
Personalaufwand	Reservoir, Pflege der Umgebung	eff. Aufwand
Personalaufwand	Unterhaltsstunden allgemein	eff. Aufwand
3101.00 Betriebs- und Verbrauchsmaterial	Rechnungen externe Firmen	eff. Aufwand
3120.00 Energie	AEW, Strom Reservoir	eff. Aufwand
3132.00 Honorare ext. Dienstleistungen	Rechnungen externe Firmen	eff. Aufwand
3143.00 Unterhalt / Reparaturen	Rechnungen externe Firmen	eff. Aufwand
Total Reservoir, gemeinsame Leitungen und Schieber inkl. MWST (pro Wasserversorgung Kostenanteil je 50%)		-

Konto-Nr:	Reservoir, gemeinsame Leitungen und Schieber ohne MWST , Rechnung von:	Fr.
3134.00 Versicherungsprämien	Helvetia: Gebäude / Wasser	eff. Aufwand
3134.00 Versicherungsprämien	AGV	eff. Aufwand
3134.00 Versicherungsprämien	Mobiliar: Feuer / Diebstahl / Einbruch / Haftpflicht	eff. Aufwand
Total Reservoir, gemeinsame Leitungen und Schieber ohne MWST (pro Wasserversorgung Kostenanteil je 50%)		-

Zusammenstellung Gesamtkostenanteile aufgeteilt pro Wasserversorgung:	Gesamtkosten	Anteil WVE	Anteil WVS
	100% in Fr.	50% in Fr.	50% in Fr.
Total Reservoir, gemeinsame Leitungen und Schieber inklusive MWST	-	-	-
Total Reservoir, gemeinsame Leitungen und Schieber ohne MWST	-	-	-
Total Gesamtkosten WW-Eiken und WW-Sisseln	-	-	-